



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Vorhaben: Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG

Antragsteller: Romonta GmbH
Chausseestraße 1
06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf

Eigentümer: Romonta GmbH

Standort: Gemarkung Röblingen, Flur 12, Flurstücke 111, 110 und Stedten, Flur 2, Flurstück 19

Flächengröße (ha): 5,9854

1. Anlass

Erstaufforstungsantrag der Romonta GmbH zum Ausgleich von Waldumwandlungen und als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen der Bergbaufolgelandschaft

2. Feststellung der Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Nach Anwendung der Prüfgrenzen für forstliche Verfahren gemäß Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist bei Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

3. Vorgelegte Unterlagen

Antragsunterlagen des Antragstellers bestehend aus:

- ausgefülltes Antragsformular
- Eigentumsnachweis und
- Kartendarstellung
- Weitere in der standortbezogenen Vorprüfung berücksichtigte Antragsunterlagen: Landschaftspflegerischer Begleitplan „*Sonderbetriebsplan Zur Sicherung der Südböschung im Tagebau Amsdorf für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2030 bzw. bis zur Herstellung der dauerhaft standsicheren Endböschung*“

4. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Romonta GmbH plant ab Quartal III 2026 bis 2030 heimischen Laubmischwald auf 5,9854 ha in der Gemarkung Röblingen und Stedten (Betriebsgelände) zum Ausgleich von Waldumwandlungen und als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen der Bergbaufolgelandschaft erstaufzuforsten.



5. Prüfung der UVP- Pflicht im Einzelfall:

Gemäß § 7 UVPG wird bei Neuvorhaben die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

5.1 Verwendete Unterlagen zur Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung: Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten TÖB folgender Behörden wurden bewertet:

- Landkreis Mansfeld-Südharz mit:

- Naturschutzbehörde,
- Wasserbehörde,
- Immissionsschutzbehörde,
- Abfallbehörde,
- Bodenschutzbehörde,
- Denkmalschutzbehörde
- Kreisplanung/ÖPNV
- Bauordnungsamt

- Regionale Planungsgemeinschaft Harz,

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) und

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Oberste Landesentwicklungsbehörde)

- Landesverwaltungsamt, Referat 407, Obere Naturschutzbehörde

5.2 Prüfung in der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Anlage Nr.	Schutzkategorie	Betroffenheit
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,	Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG,	Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen



2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen

5.3 Ergebnis der Prüfung Stufe I

Die Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

6. Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Antragsteller wurde postalisch über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung informiert.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde im UVP Portal (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) veröffentlicht.

Gemäß § 7 Abs. 7 UVPG wird das Ergebnis und die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG hiermit dokumentiert.

Lutherstadt Eisleben, den 18.09.2024


Hooper
Amtsleiter